

# **Benützungsreglement für das Kirchgemeindehaus Wyssachen**

---

Die Kirchgemeinde Wyssachen erlässt gestützt auf

- das Gesetz über Organisation des Kirchenwesens vom 06. Mai 1945
- das Gemeindegesetz (GG) des Kantons Bern vom 16. März 1998
- das Reglement für die Kirchgemeinde Wyssachen vom 09. Dezember 2013

folgendes

## **Benützungsreglement für das Kirchgemeindehaus**

---

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Eigentum**

Die Kirchgemeinde betreibt ein Kirchgemeindehaus.

Die Einwohnergemeinde Wyssachen beteiligt sich an den Betriebskosten des Kirchgemeindehauses. Dafür erhält die Einwohnergemeinde ein dauerndes Benützungsrecht (nach Art. 1.4.) und ein Mitspracherecht in der Betriebskommission (nach Art. 2.3.). Weiter führt die Einwohnergemeinde eine Zivilschutzanlage (KP/BSA/öff. SR) und Aufbahrungsräume. Diese Abmachungen werden in einem gegenseitigen Vertrag festgehalten.

#### **1.2. Wirkungsbereich**

Für die Benützung des Besprechungs-/Sitzungs-/Unterrichtsraumes im Obergeschoss ist der Kirchgemeinderat allein zuständig.

Die Benützung des Kommandopostens (KP) und der Bereitstellungsanlage (BSA) regelt die Gemeindeverwaltung selbst.

Die Baukommission der Einwohnergemeinde ist für die Aufbahrungsräume und den Abstellraum für Friedhofgeräte im Erdgeschoss abschliessend zuständig.

Das Reglement beschränkt sich auf der Benützung

- der Schutzräume, solange sie gestützt auf die Gesetzgebung frei benützt werden dürfen,
- den Saal,
- die Bühne,
- die Nebenräume wie Foyer, Küche, Toilettenanlage, Lift, Heizung, Schminkraum, usw.

#### **1.3. Benützungsgrundsatz**

Das Kirchgemeindehaus dient in erster Linie den Bedürfnissen der Bevölkerung von Wyssachen.

Das Kirchgemeindehaus soll ein Ort der Begegnung sein, wo Menschen unter sich oder im Hören auf Gott Gemeinschaft erfahren. Jede Tätigkeit, die ein solches anstrebt, soll in diesem Haus gefördert werden in kirchlichen, kulturellen und freizeittlichen Interessengruppen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wahrung des konfessionellen Friedens gewährleistet ist.

#### **1.4. Benützungsreihenfolge**

- a) Kirchgemeinde
- b) Einwohnergemeinde inkl. Schule, Kindergarten und Schwellengemeinde
- c) Ortsvereine
- d) Gemeinnützige und kulturelle Anlässe einheimischer Veranstalter
- e) Privatanlässe von Ortsansässigen
- f) Auswärtige Veranstalter

Massgebend ist der Zeitpunkt der Abgabe des Benützungsgesuches.

Ortsvereine sind alle Vereine und Organisationen, die gemäss Statuten ihren Sitz in Wyssachen haben oder ihre Tätigkeit regelmässig in Wyssachen ausüben. Unter den gleichen Begriff fallen Organisationen, denen die Kirchgemeinde oder Einwohnergemeinde angehören.

Die Betriebskommission kann Einschränkungen verfügen, wenn

- bewilligte Anlässe im Kirchgemeindehaus oder Anlässe in der Kirche beeinträchtigt werden
- durch frühzeitige Festlegung des Benützungsspielraumes für vorrangige Benützer zu gering wird
- die Belastung der Nachbarschaft zu gross wird.

#### 1.5. Verbote

Bewilligt sind nur Anlässe, die der Würde der Umgebung des Kirchgemeindehauses Rechnung tragen.

Im Interesse aller Nachbarn werden Gesuche für Anlässe mit starken Lärmimmissionen zurückhaltend behandelt.

#### 1.6. Haftung

Der Veranstalter haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen. Er hat Beschädigungen unverzüglich zu melden.

#### 1.7. Öffnungszeiten

Folgende Öffnungszeiten gelten für alle Räume und für sämtliche Benützer:

Sonntag bis Donnerstag	08.00 - 23.00 Uhr
Freitag und Samstag	08.00 - 24.00 Uhr

In besonderen Fällen kann die Betriebskommission Ausnahmen bewilligen, z.B. bei Samstagabendveranstaltungen von Vereinen und anderen.

#### 1.8. Kontrollrecht

Mitglieder der Betriebskommission oder des Kirchgemeinderates sowie der Hauswart haben das Recht, Veranstaltungen zu Kontrollzwecken ungehindert zu besuchen.

## **2. Organisation**

### 2.1. Organe

Organe für das Kirchgemeindehaus sind:

- a) Kirchgemeindeversammlung
- b) Betriebskommission
- c) Hauswart
- d) Sekretär

### 2.2. Kirchgemeindeversammlung

Der Versammlung obliegt:

- a) Erlass und Änderung des Benützungsreglementes
- b) Erlass des Benützungstarifes

### 2.3. Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus:

- 1 Kirchgemeinderat
- 1 Einwohnergemeinderat

- 1 Ortspfarrer oder bei längerer Vakanz sein Stellvertreter
- 2 Personen, frei aus der Gemeinde

Die Wahl erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

Dem Einwohnergemeinderat steht ein verbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl des Einwohnergemeinderatsvertreters und einer Person frei aus der Gemeinde zu.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Der Betriebskommission liegt ob:

- a) Aufsicht über das Kirchgemeindehaus
- b) Erlass des Pflichtenheftes für den Hauswart
- c) Zuteilen der Räumlichkeiten an die Benützer

#### 2.4. Hauswart

Amtsdauer und Wahl richten sich nach dem OgR der Kirchgemeinde.

Der Hauswart untersteht der Betriebskommission.

Dem Hauswart liegen ob:

- a) Betreuung des Kirchgemeindehauses gemäss Pflichtenheft
- b) Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme

Die Stellvertretung regelt die Betriebskommission von Fall zu Fall.

#### 2.5. Sekretär

Sekretär oder Sekretärin ist der jeweilige Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin von Wyssachen oder eine Person der Gemeindeverwaltung.

Dem Sekretär obliegen:

- a) Protokollführung
- b) Rechnungsstellung
- c) Führung eines Belegungsplanes
- d) schriftlicher Verkehr

### **3. Benützung**

#### 3.1. Einzelbenützung

Unter den Begriff „Einzelbenützung“ fallen alle unregelmässig, weniger als 12 Mal jährlich, stattfindenden Anlässe.

#### 3.2. Grundsatz

Jeder Benützer hat sich so zu verhalten, dass andere Benützer des Kirchgemeindehauses und die Anwohner nicht unnötig gestört werden.

#### 3.3. Gesuche

Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung Wyssachen einzureichen. Sie holt beim Pfarramt das Visum ein.

Gesuche sind 1 Monat bevor der Anlass stattfindet, bei Dauerbenützung vor dem ersten Anlass, auf dem offiziellen Formular einzureichen.

### 3.4. Tarife

Die Kirchgemeindeversammlung erlässt einen Benützungstarif. Grundsätzlich wird in folgende Kategorien unterschieden:

#### a) unentgeltliche Benützung

- Anlässe der Kirchgemeinde Wyssachen
- Anlässe der Einwohnergemeinde Wyssachen
- Anlässe der Schule Wyssachen
- Anlässe der Jugendabteilungen von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen
- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine ohne Erlöse (wie z.B. Verkäufe, Lotto, Kollekte, Eintritte, usw.)
- Von Vereinen organisierte Regionaltreffen ohne Erlöse (wie z.B. Verkäufe, Kollekte, Tombola, usw.)
- Kurse der Erwachsenenbildung
- Anlässe von Organisationen, ohne Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welchen die Kirch- oder Einwohnergemeinde Wyssachen angehören

#### b) Gebühr A

- Anlässe von ortsansässigen Vereinen mit Erlösen (z.B. Verkäufe, Kollekte, Tombola, Lotto, Wirten, Eintritte, usw.). Sind die Einnahmen nicht kostendeckend, kann auf Gesuch hin die Benützungsgebühr durch den Kirchgemeinderat, auf Antrag der Betriebskommission, reduziert oder erlassen werden
- Von Ortsvereinen organisierte Regionaltreffen mit Erlösen
- Veranstaltungen von regionalem Interesse
- Geschäftliche und gewerbliche Anlässe (wie Schlusssessen, PR-Veranstaltungen, Ausstellungen, usw.) von ortsansässigen Gewerblern
- Vereinsinterne Anlässe von Ortsvereinen mit Küchenbenützung

#### c) Gebühr B

- Privatanlässe für Einheimische (Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Taufe, Apéro, usw.)
- Kantonale oder schweizerische Delegiertenversammlungen (organisiert von Vereinen oder Organisationen mit Sitz in Wyssachen)

#### d) Gebühr C

- Privatanlässe für Auswärtige (Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Taufe, Apéro, usw.)
- Kantonale oder schweizerische Delegiertenversammlungen (organisiert von auswärtigen Vereinen oder Organisationen)

#### e) Gebühr D

- Anlässe von Vereinen oder Organisationen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Wyssachen
- Geschäftliche oder gewerbliche Anlässe von Auswärtigen (Verkaufsveranstaltungen, Firmenessen, Kundeninformation, usw.)

#### f) Gebühr E

- Vorbereiten der Räume an Vortagen zu Buchstabe b – e

### 3.5. Wirten

Im Kirchgemeindehaus darf nur unter Verantwortung eines Inhabers einer gastgewerblichen Einzelbewilligung gewirtet werden.

Die Veranstalter sind selbst verantwortlich, dass die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden.

### 3.6. Übernahme

Jeder Veranstalter hat den/die ihm zur Verfügung gestellten Raum/Räume selber in der gewünschten Art zu bestuhlen. Wenn das Mobiliar nicht fest dem Raum zugeteilt ist, hat er sich rechtzeitig mit dem Hauswart zu verständigen und nach seinen Anweisungen den

Mobiliartransport hin und zurück sorgfältig auszuführen. In Räumen mit einer bestimmten Grundmöblierung ist das Mobiliar gemäss aufgehängtem Plan zurückzustellen.

### 3.7. Betrieb

Kücheneinrichtung, Küchenmaschinen und alle andern Apparate und Instrumente dürfen nur mit Wissen des Hauswirts und gemäss seinen Instruktionen benützt werden.

Bühneneinrichtungen und Beleuchtungsanlage dürfen nur von speziell ausgebildeten Personen bedient werden. Die notwendigen Instruktionen erteilt der Hauswart.

Ohne Einverständnis des Hauswirts dürfen an den elektrischen Anlagen und am Verstärker keine Änderungen vorgenommen werden. Zusatzlautsprecher sind nicht erlaubt, es sei denn, die zuständigen Fachgeschäfte garantieren, dass nachträglich keine Schäden entstehen.

Auf Verlangen der Betriebskommission oder des Hauswirts ist der Boden und ev. die Wände durch die Benutzer mit einem Schutzbelag zu versehen.

### 3.8. Parkplatz

Grundsätzlich hat jeder Veranstalter selbst für eine geordnete Parkplatzregelung und eine Entschädigung zu sorgen.

### 3.9 Reinigung

Der Veranstalter ist verpflichtet, die benützten Räume sofort soweit zu reinigen, dass sie ungestört wiederbenützt werden können (Tische und Stühle abputzen, Böden wischen, Küche putzen, usw.). Der Hauswart ist für die Grundreinigung zuständig.

### 3.10 Rückgabe

Die Räume sind mindestens so zurückzugeben, wie sie angetreten wurden.

Die Rückgabe erfolgt an den Hauswart. Wenn er nicht da ist, kann er bei Unsauberkeit oder Unordnung die Veranstalter zu nachträglicher Berichtigung aufbieten.

### 3.11 Abfälle

Glas, Pet, Blech und Grünabfälle müssen vom Veranstalter selber entsorgt werden und gehören nicht in den Abfallcontainer. Für den Restmüll stehen genügend Abfallsäcke zu Verfügung. Wer mehr als einen Container voll Abfall produziert, bezahlt pro Sack oder pro Container extra.

## **4. Schlussbestimmungen**

### 4.1. Widerhandlungen

Bei widerrechtlichen Handlungen der Benutzer kann die Betriebskommission ein Benützungsverbot aussprechen.

### 4.2. Genehmigung

Beraten und angenommen von der Versammlung der Kirchgemeinde Wyssachen am 08. Dezember 2014

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

B. Loosli

R. Zbinden

### 4.3. Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das Reglement vom 06.11.2014 bis am 05.12.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im amtlichen Anzeiger vom 06.11.2014 publiziert.

Einsprachen: Keine

Wyssachen, 05.01.2015

Die Sekretärin

R. Zbinden

1. Teilrevision, KGV 01. Juni 2001 (Art. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2.3, 2.4, 2.5, 3.4, 3.5, 3.6, 3.8, 3.9 und 3.10)

2. Teilrevision KGV 08. Dezember 2014

Kirchgemeindehaus – Benützungsglement NEU